KREISBLATT
des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023 | Mittwoch, 25. Januar 2023 | Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Zustellung gemäß § 155 LVwG S.53

Amtliche Bekanntmachung: Erster Nachtrag zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr S.54

Amtliche Bekanntmachung: Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Am Noor für das Haushaltsjahr 2023 S.56

Amtliche Bekanntmachung: 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Fuhlensee-Bülk S.57

Amtliche Bekanntmachung: 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wapelfelder Au S.59

Amtliche Bekanntmachung: Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverband Padenstedt S.62

Amtliche Bekanntmachung: Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Wittensee-Exbek S.63

Dieses Blatt erscheint mittwochs und freitags, wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist bei der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde in 24768 Rendsburg, Kaiserstraße 8, Tel. 04331 / 202 - 222, Zimmer 1a, erhältlich.

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz

25.01.2023

Öffentliche Zustellung gemäß § 155 LVwG

Stefan Niedergriese, zuletzt bekannte Anschrift Weider Weg 6, 24805 Hamdorf, wird hiermit davon unterrichtet, dass ein an ihn gerichteter Leistungsbescheid vom 12.01.2023 (Az.: FD 5.2 22/22 KN) sowie ein Widerspruchsbescheid ebenfalls vom 12.01.2023 (Az.: FB 5 - FD 5.2 22/22 KN) in den Räumen des Fachdienstes Bauaufsicht und Denkmalschutz des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Raum 440), Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg in Empfang genommen oder eingesehen werden kann.

Die Bescheide gelten gemäß § 155 Abs. 2 Satz 6 LVwG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Zudem weise ich daraufhin hin, dass die Bescheide öffentlich zugestellt werden und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Rendsburg, 20.01.2023

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Bauaufsicht und Denkmalschutz

Im Auftrag

gez. Franck

Erster Nachtrag

zur
Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr

Nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr vom 07.12.2022 wird folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Mitglieder des Verbandes sind folgende Gemeinden:

Blumenthal, Grevenkrug, Hoffeld, Mielkendorf, Mühbrook, Rodenbek, Rumohr, Schierensee, Schmalstede, Schönbek und Sören."

Artikel 2

§ 12 Abs. 1 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und vier weitere Mitglieder als Beisitzer an."

Artikel 3

§ 14 Abs. 3 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr wird geändert und erhält folgende Fassung:

„ Der bei Erlass dieses 1. Nachtrags zur Satzung amtierende Vorstand bleibt bis zum Ablauf seiner Amtszeit gemäß Abs. 1 bis zum Jahr 2023 im Amt."

Artikel 4

§ 17 Abs. 2 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr wird geändert und erhält folgende Fassung:

„ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitg geladen sind."

Artikel 5

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumohr tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch
die Verbandsversammlung

Genehmigt

Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände

Mühbrook, den 07.12.2022

.....
Verbandsvorsteher
Wasserbeschaffungs-
verband Rumohr

Rendsburg, den 14.12.2022

i. A. .....
Landrat
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

DER LANDRAT DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE 9

Ausgefertigt
Die Verbandsversammlung

Bekannt gemacht

Mühbrook, den 17.01.2023

.....
Verbandsvorsteher
Wasserbeschaffungs-
verband Rumohr

Rendsburg, den

.....
Landrat
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

Haushaltssatzung
des Wasser- und Bodenverbandes Am Noor
für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 30.11.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

128.500 EUR

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf	0 EUR
2.	Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

1.	Gewässerunterhaltung - Grundbeitrag	46,15 EUR/Mitglied
2.	Gewässerunterhaltung - Flächenbeitrag	8,00 EUR/BE
3.	Hochwasserschutz	100,00 EUR/BE
4.	Schöpfwerksunterhaltung	105,00 EUR/BE
5.	Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaften	0,50 EUR/BE

Neudorf-Bornstein, den 30.11.2022

Laura Bolten
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung ist durch den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Am Noor am 30.11.2022 beschlossen worden. Der Haushaltsplan 2023 liegt bei der Verbandsvorsteherin Laura Bolten, Rothenstein 5, 24214 Neudorf-Bornstein zur Einsichtnahme durch die Verbandsmitglieder aus, und zwar für die Dauer von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe des Kreisblattes Rendsburg-Eckernförde, in der diese Bekanntmachung abgedruckt ist.

Neudorf-Bornstein, 30.11.2022
Der Vorstand

Laura Bolten

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Fuhlensee-Bülk

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - VWG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 29.11.2022 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Fuhlensee-Bülk erlassen:

Artikel 1
§ 25 erhält folgende Fassung

§ 25
(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)
Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutznießerinnen und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen haben.

(2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich, naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Anlage gemäß Absatz 3
b) Kapitaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau-/(Vorteils-) Gebieten	eine Beitragseinheit/ha
c) Drainung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten
d) Unterhaltung von Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	alle Grundstücke	eine Beitragseinheit/ha
e) Bau und Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen	alle Grundstücke unterhalb einer Höhenlage von 2,50 m	eine Beitragseinheit/ha
f) Schöpfwerk Schilkseegraben	alle Flächen im Einzugsgebiet des Schöpfwerkes in einer Höhenlage < 1,3 mNN	Vorteilsmaßstab gemäß Einschätzung
g) Schöpfwerk Heischer Tal	alle Flächen im Einzugsgebiet des Schöpfwerkes < 0,65 mNN	Flächenmaßstab gemäß Einschätzung
h) Schöpfwerk Alt Bülk	alle Flächen im Einzugsgebiet des Schöpfwerkes < 2,00 mNN	Flächenmaßstab gemäß Einschätzung

Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke werden nicht ausgewiesen.

(3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchstabe a mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, tritt an ihre oder seine Stelle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

(4) Für die Beitragsarten nach Abs. 2 b) und d) bis h) wird der Mindestbeitrag auf 0,5 BE je Beitragsart festgesetzt.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss:

Osdorf, den 29.11.2022

Verbandsvorsteher
Wasser- und Bodenverband
Fuhlensee-Bülk

Ausgefertigt:

Osdorf, den 06.01.2023

Verbandsvorsteher
Wasser- und Bodenverband
Fuhlensee-Bülk

Genehmigt:

Rendsburg, den 09.01.2023

DER LANDRAT DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

Bekannt gemacht:

Rendsburg, den

Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wapelfelder Au

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl.I 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) vom 11. Februar 2008 (GVOBL Schl. H. S. 86) geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425 wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 15.12.2022 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wapelfelder Au erlassen:

Artikel 1

§ 1 Absatz (2) wird folgendermaßen ergänzt:

§ 1
(zu §§ 3, 6 WVG)
Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Unverändert

(2) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Wehrau/Haalerau **und ab dem 01.01.2023 im Deich- und Hauptsielverband Südwestholstein.**

(3) - (5) Unverändert

§ 4 wird am Schluss um Absatz (3) ergänzt:

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

(1) Unverändert

(2) Unverändert

(3) Die Durchführung der Aufgaben nach § 3 der Satzung wird vollumfänglich auf den Betriebshof des Deich- und Hauptsielverbandes Südwestholstein im Rahmen einer Kostenteilungsgemeinschaft übertragen.

§ 13 wird um Absatz (3) ergänzt, der bisherige Absatz (3) wird in (4) umbenannt:

§ 13
(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)
Beschlussfassung im Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit oder einer Pandemie, Umweltkatastrophe o.ä.

nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Ausschusses auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren), wenn kein Mitglied widerspricht. Ferner ist eine Beschlussfassung per Videokonferenz zulässig.

(4) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 19 wird in Absatz 3. ergänzt:

§ 19
(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)
Beschlussfassung im Vorstand

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

3. Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit **oder einer Pandemie, Umweltkatastrophe o.ä.** nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren)**, wenn kein Mitglied widerspricht. Ferner ist eine Beschlussfassung per Videokonferenz zulässig.**

4. Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 22 wird folgendermaßen geändert:

§ 22
(zu § 57 WVG)
Geschäftsführung

Der Verband überträgt die Kassen- und Rechnungsführung dem Deich- und Hauptsielverband Südwestholstein.

Der Geschäftsführer des Deich- und Hauptsielverbandes Südwestholstein ist auch der Geschäftsführer des Wasser- und Bodenverbandes Wapelfelder Au.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wapelfelder Au tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss Hohenwestedt, den 15.12.2022 ..... Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Wapelfelder Au	Genehmigt: Rendsburg, den 20.01.2023 i. A. ..... Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde
Ausgefertigt: Hohenwestedt, den 23.1.2023 ..... Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Wapelfelder Au	Bekannt gemacht: ....., den .... Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverband Padenstedt

für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz LWVG) wird nach Beschlussfassung des Ausschusses vom 20.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

47.100,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen wird festgesetzt auf

0,00 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

0,00 €

Der Hebetermin auf

7. Juni 2023

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	45,00 Euro je Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	10,00 Euro / BE
Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	0,50 Euro je ha

Padenstedt, den 20.12.2022

Verbandsvorsteher (Rainer Beckmann)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes, Deutsch-Ordens-Straße 2a, 255551 Hohenlockstedt, Tel.: 04826/3767399 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am _____

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Wittensee-Exbek

für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz LWVG) wird nach Beschlussfassung des Ausschusses vom 11.01.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

112.200,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

20.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen wird festgesetzt auf

0,00 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

0,00 €

Der Hebetermin auf

5. Juli 2023

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	22,00 Euro je Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	8,50 Euro / BE
Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	2,00 Euro / ha

C. Sieh-Petersen

Groß Wittensee, den 11.01.2023

Verbandsvorsteher (Carsten Sieh-Petersen)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in, 25551 Hohenlockstedt, Deutsch-Ordens-Straße 2a, Tel.: 04826/3767399 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am _____